

Damit dürfte erwiesen sein, dass B 1 ganz ungerechtfertigter Weise als tonangebende Hs. für die Herstellung des ältesten Textes der Lex von Merkel betrachtet wird. Immerhin gehört sie zu den Hss. erster Ordnung schon wegen ihres Alters und ihrer Selbständigkeit, da sie aus keiner der anderen Hss. geschöpft hat, diese aber zum Theil sich an sie anlehnen. Nur wird sie nicht allein, sondern in Verbindung mit anderen, jetzt aufzusuchenden Hss. dem Texte untergelegt werden dürfen.

Als eine solche ist zunächst die Hs. A anzusehen. Auch sie ist von Mängeln nicht frei. So führe ich von corrupten Worten an: 'sacramentibus' statt 'sacramentalibus' in IV, 'uni uxore' statt 'unius horae' in XCV, 'affectum' statt 'effectum' in I, 2, welchen letzten Fehler ihr aber nicht bloss andere Hss. nachgemacht haben, sondern auch Formeln des 9. Jahrhunderts (vgl. Zeumer im Neuen Archiv Bd. VIII). Ferner fehlen ihr Sätze in LVIII, 2, LX, 14, LXXII, 3, welche durch Ueberspringen einer Zeile seitens des Schreibers ausgefallen sind. In LIII und XCIV zeigt sie zwei sachliche Sonderheiten, von denen die letztere vielleicht auf fränkischem Einflusse beruht. Von diesen unwichtigen Einzelheiten abgesehen besitzt sie, soweit sie erhalten ist, den verhältnismässig verständigsten, von Neuerungen wenigst berührten, mit dem Roste der alterthümlichen Sprache durchsetzten Text. An Rubriken ist sie nicht reich. Den *fredus* von 40 *solidi* hat sie in XXXI erhalten, wo die Klasse B und der grösste Theil der D-Hss. den von 60 *solidi* aufweist. Sie hat nach allem auf grosse Beachtung Anspruch.

Von den beiden übrigen B-Hss. verdient B 3 eine grössere Berücksichtigung als B 2. Letztere schliesst sich mit grosser Innigkeit an B 1 an. Unter den etwa 250 Malen, wo B 2 mit einer Hs. der Klassen A und B eine gemeinschaftliche Lesart hat, hat sie eine solche 130 Male mit B 1, 80 Male mit B 3, aber nur 40 Male mit A. Auch ist B 2 unter den Hss. A und B diejenige, welche die wenigsten Einzellesarten hat — ein gutes Merkmal ihrer Unselbständigkeit. Ihre Abweichungen von B 1 sind meist von dem Streben geleitet, ein besseres Latein herzustellen. Das Plus, welches sie B 1 gegenüber in der sog. *Sectio II* der 'Additamenta' hat, scheint sie B 3 entlehnt zu haben. An verderbten Worten sind bemerkenswerth: 'pater sic a sua ibi sit' in II, 'legimus' statt 'legitimus' in XXI, 'venire' statt 'finire' in XXXVI, 'duces' statt 'dotis' in LV, 3, sodann falsche Zahlen in XXIV, LV, 3, LXVIII, LXXXVIII. In LVII, 1, LXV, 4, LXXXVIII fehlen ihr Sätze. Alles in Allem ist sie eine Hs. zweiter Ordnung.

B 3 ihrerseits steht A verhältnismässig am nächsten, jedoch ohne sich an A derart anzuschliessen, wie B 2 an B 1. Unter etwa 230 Malen hat sie mit A etwa 100, mit B 2